



Zur (einschränkenden) MVZ-Rechtsprechung des BSG

 **armedis**
RECHTSANWÄLTE

RA Jörn Schroeder-Printzen
Fachanwalt für Medizinrecht

Übersicht

- BSG-Urteile vom 04.05.2016
 - B 6 KA 21/15 R – Einbringung des Vertragsarztsitzes in eine Praxis bei Verzicht auf die Zulassung zu Gunsten der Anstellung
 - B 6 KA 28/15 R – Nachbesetzung einer $\frac{1}{4}$ Vertragsarztstelle im Rahmen der Anstellung

Allgemeines

- Urteilsgründe sind noch nicht vorhanden.
 - Urteil muss innerhalb von 5 Monaten der Geschäftsstelle übergeben worden sein. Dann kommt noch die Zustellung an die Parteien, dann erst die Veröffentlichung.
- Ordnungspolitisches Verständnis des BSG:
 - Grahl-Hüter der reinen Le(e)hre.

Allgemeines II

- Ordnungspolitisches Verständnis des 6. Senats des BSG:
 - Nach unserem Verständnis ist die Zulassung kein handelsfähiges Objekt, sondern nur eine öffentlich-rechtliche Berechtigung.
 - Überversorgung ist abzubauen, weil die Überversorgung zu Mehrkosten in der GKV führen (angebots-induzierte Nachfrage).
 - Umgehungsgeschäfte und Tricksereien wollen wir nicht.

B 6 KA 21/15 R - I

- Bisherige Rechtslage:
 - Der Vertragsarzt verzichtete zu Gunsten der Anstellung auf seine Zulassung im MVZ/in der BAG/in der Einzelpraxis.
 - Die Dauer der weiteren Beschäftigung schwankte zwischen 0 Tage und 6 Monate.

B 6 KA 21/15 R - II

- Betrifft alle Fälle des Verzichtes zu Gunsten der Anstellung und der dann folgenden Neubesetzung.
- Es geht
 - nicht um das Einbringen der Zulassung, dies ist jederzeit nach wie vor möglich;
 - um die Frage, wie lange muss der verzichtende Arzt in der Anstellung tätig sein, damit die Stelle wieder bedarfsunabhängig nachbesetzt werden kann.

B 6 KA 21/ 15 R - III

- Verhinderung der Umgehung des klassischen Nach-besetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 3a SGB V.
 - Dort zunächst Prüfung, ob noch eine Bedarfsnotwendigkeit an der Zulassung besteht.
 - Beim Verzicht zu Gunsten der Anstellung keine Prüfung der Bedarfsnotwendigkeit.

B 6 KA 21/ 15 R - IV

- Nunmehr beabsichtigte Dauer der Beschäftigung für – mindestens - drei Jahre.
 - Stufenweise Reduzierung der Tätigkeit von jährlich einer $\frac{1}{4}$ Stelle ist unproblematisch.
- Was bedeutet beabsichtigte Dauer?
 - Ausblick vielleicht in den Gründen; aber alle Tatbestände, die nicht vorhersehbar sind bzw. nicht auf ein Umgehungsgeschäft hindeuten dürften wohl unproblematisch sein.

B 6 KA 21/ 15 R - V

- Ab wann gilt diese Entscheidung:
 - Alle Anstellungsgenehmigungen, die bereits bestandskräftig geworden sind, können auch noch mit einer kürzeren Beschäftigungsdauer wieder nachbesetzt werden.

B 6 KA 21/ 15 R - Konsequenzen

- Ausgestaltung des Kaufvertrages:
 - Möglichkeiten der Rückabwicklung bei gleichzeitiger Rückzahlung des Kaufpreises für den Fall der Nichtbeschäftigung von mindestens 3 Jahren.
 - Vereinbarung von Schadensersatz und/oder Vertragsstrafe

B 6 KA 21/ 15 R – Konsequenzen II

- Ausgestaltung des Arbeitsvertrages:
 - Beidseitige Nichtkündbarkeit des Arbeitsvertrages für die Dauer von 3 Jahren.
 - Ausnahme: Kündigung aus wichtigem Grund.

B 6 KA 21/15 R - Gestaltungsmöglichkeit

- Job-Sharing für ein Jahr:
 - Nach einem Jahr Reduzierung der Stelle auf 0,75 und die Tätigkeit des Job-Sharers auf 0,25 bei gleichzeitiger Aufgabe des Job-Sharings.
 - Achtung: Die Punktzahlbegrenzung des Job-Sharings bezieht sich auf das gesamte MVZ.

B 6 KA 28/15 R - I

- Bisherige Rechtslage:
 - Eine ¼ Stelle konnte unbegrenzt offen gehalten werden. (BSG, Urt. v. 19.10.2011 – B 6 KA 23/11 R)

- Neue Rechtslage:
 - Eine ¼ Stelle kann unproblematisch für die Dauer eines Jahres freigehalten werden.
 - Begründung:
 - Verhinderung von Verzerrungen innerhalb der Bedarfsplanung.

B 6 KA 28/15 R - II

- Ab wann gilt diese Änderung der Rechtslage?
 - Problemfeld: Was ist mit seit längerem unbesetzten ¼ Stellen?
 - Weiteste Möglichkeit: 1 Jahr nach Veröffentlichung des Urteils (Vertrauensschutz).

- Es müssen nach Ablauf eines Jahres die realistische Chance bestehen, dass eine zeitnahe Nachbesetzung möglich ist.

B 6 KA 28/15 R - Konsequenzen

- Umfassende Dokumentation der Versuche der Nachbesetzung:
 - Wo wurden welche Anzeigen geschaltet?
 - Mit welchen Ärzten sind Gespräche über die Anstellung geführt?
 - Warum sind diese Gespräche gescheitert?
 - Anforderungen aus Brandenburg sind hoch.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Und nun zur Fragerunde